

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Juli 2004

Nr. 2004/1551

**Höhere Fachschule für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Sozialtherapie (HFHS),
Dornach;
Kantonale Anerkennung der neuen Abschlüsse „Schulische Heilpädagogik HFHS“**

1. Ausgangslage

1.1 Neue Vorgaben der Kantonalen Erziehungsdirektoren

Da nicht alle Kantone selbständig schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ausbilden, entstanden in der Vergangenheit immer wieder Unklarheiten beim Erteilen von Lehrberechtigungen und bei der Lohneinstufung. Das führte dazu, dass sich die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) im Auftrag der Kantone diesem Klärungsbedarf angenommen hat.

Damit auch ein Angebot für Lehrpersonen besteht, die an einem anthroposophischen Hintergrund interessiert sind, reichte die Höhere Fachschule für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Sozialtherapie HFHS im April 2001 ein Gesuch um eine reglementsconforme Anerkennung durch die EDK für ein Pilotprojekt in „Schulischer Heilpädagogik“ ein. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2004/791 vom 6. April 2004 wurden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens sowohl die neuen Statuten der Trägerschaft, als auch der neue Ausbildungsgang „Schulische Heilpädagogik“ und der neue Studienplan anerkannt.

Zusammen mit dem gesamten Ausbildungsdossier der HFHS wurde der kantonale Beschluss mit Schreiben der Departementsvorsteherin am 27. April 2004 der EDK zur Weiterbearbeitung und Genehmigung zugesandt. Diese hat mit Schreiben vom 11. Mai 2004 den Erhalt der Unterlagen bestätigt und mit der Prüfung der Unterlagen begonnen.

Anlässlich dieser Prüfung wurde bei der EDK nun festgestellt, dass der neue Abschluss „Schulische Heilpädagogik“ HFHS aus formal-juristischen Gründen doch zuerst einer offiziellen Anerkennung durch den Standortkanton bedarf. Dieser Nachholbedarf wurde dem Departement für Bildung und Kultur mit Korrespondenz vom 11. Mai 2004 schriftlich mitgeteilt. Offenbar kann die verantwortliche Anerkennungskommission der EDK erst auf Grundlage eines vorgängigen kantonalen Beschlusses selbst eine Anerkennung aussprechen, die dann eine schweizerische Berufsausübung zulässt. Damit wird die bisherige Annahme, dass diese Anerkennung aus Gründen der Vergleichbarkeit, eben gerade in umgekehrter Reihenfolge erfolgen soll, zwar umgestossen, dafür belässt die von der EDK verlangte Reihenfolge den Kantonen ihre grundsätzlichen Zuständigkeit.

1.2 Aequivalenz der Ausbildung und bisherige Anerkennungspraxis des Kantons

Bevor die EDK in diesem Bereich eine koordinierende Funktion übernahm, oblag es den Kantonen, alle Ausbildungsgänge und die damit zusammenhängenden Abschlüsse im Heilpädagogischen Bereich anzuerkennen. Der Kanton verfügt diesbezüglich deshalb auch über eine gewisse Erfahrung.

Auch im Rahmen des neuen EDK Anerkennungsverfahrens konnte auf kantonaler Ebene als Zwischenschritt bereits die Äquivalenz der Ausbildung festgestellt werden. Mit Verfügung vom 30. Mai 2001 hat die Vorsteherin des Departements für Bildung und Kultur nach eingehender Prüfung und gestützt auf Art. 5 Abs. 2 und 3 des Reglements über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998 und § 86 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 den Studienplan der HFHS für den Bereich „Schulische Heilpädagogik“ genehmigt und damit implizit auch die entsprechenden Abschlüsse anerkannt.

2. Erwägungen

Wie bereits im Regierungsratsbeschluss Nr. 2004/791 vom 6. April 2004 erwähnt, erfüllt der neue Studienplan „Schulische Heilpädagogik“ der HFHS Dornach aus kantonaler Sicht die von der EDK gestellten Anforderungen (Artikel 5 Abs. 2 und 3 des Anerkennungsreglementes). Der aktuelle Ausbildungsplan integriert viele Elemente und Grundlagen der früheren Ausbildungsgänge. Bereits diese waren auf kantonaler Ebene anerkannt. Es liegt deshalb in der logischen Konsequenz, die zusätzlich differenzierte, teilweise ausgebaute neue Ausbildung ebenfalls anzuerkennen.

Die von der EDK eingesetzte Kommission für die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik wird das Gesuch um Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik der HFHS Dornach im Rahmen des ordentlichen Anerkennungsverfahrens nochmals beurteilen. Im Falle eines positiven Beurteilungsergebnisses der EDK Kommission berechtigt der Abschluss dann auch in anderen Kantonen zur Berufsausübung.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 108 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, und § 86 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969²⁾ und auf Art. 5 Abs. 2 und 3 des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998³⁾ und in Ergänzung zum Regierungsratsbeschluss Nr. 2004/791 vom 6. April 2004, welcher bereits die Ausbildungsinstitution HFHS und den Studienplan Schulische Heilpädagogik vom Oktober 2003 anerkennt:

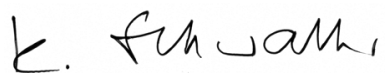
- 3.1 Der Kanton Solothurn anerkennt ab dem Jahr 2004 die neuen Abschlüsse „Schulische Heilpädagogik“ der HFHS Dornach. Diese berechtigen innerhalb des Kantons Solothurn zukünftig zum Unterricht und zur Beratung im Kleinklassen- und Sonderschulbereich sowie zur Begleitung in integrativen Regelklassen.
- 3.2 Diese kantonale Anerkennung der neuen Abschlüsse der HFHS im Bereich „Schulische Heilpädagogik“ gilt vorerst 5 Jahre. Dann ist der grundlegende Ausbildungsgang und der

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 413.111.

³⁾ BGS 411.255.

Studienplan durch den Kanton, bzw. allenfalls durch ein beauftragtes Gremium der EDK auf allfällige Anpassungsnotwendigkeiten hin zu überprüfen.

Handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller'.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4), Gi, VEL, DS, MM

Amt für Volksschule und Kindergarten (4), Wa, RUF (2), ms

Amt für Mittel- und Hochschulen

Pädagogische Fachhochschule PH Solothurn (3), Dr. Martin Straumann, Dieter Adam

Höhere Fachschule HFHS Dornach, Hans Egli, Leiter, Ruchtiweg 7, 4143 Dornach

Versand durch AVK, ms

Präsident des Vereins für Ausbildung in anthroposophische Heilpädagogik,

Dr. L. Fulgosi, St. Prex **Versand durch AVK, ms**

Präsident EDK Anerkennungskommission, Dr. Dr. hc. Alois Bürli,

Bifangstrasse 14, 6210 Sursee